

Schulordnung der Oberschule Söhlde

Vorbemerkung/Präambel

Diese Schulordnung dient dazu, die Rechte des Einzelnen zu schützen und die Pflichten aller zum Wohl der gesamten Schulgemeinschaft aufzuzeigen. Die Wahrung der Menschenwürde ist oberstes Gebot.

Alle am Schulleben Beteiligten begegnen einander unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Herkunft, Alter, seines Glaubens, seiner religiösen Anschauungen und anderweitigen Merkmalen mit Respekt und Toleranz, Höflichkeit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft.

Wir verzichten auf jede Art von Gewalt in Wort, Schrift, Bild und Tat und lösen Konflikte friedlich.

Wir pflegen eine Kultur der Anerkennung, Mitmenschlichkeit, Wertschätzung, Selbstkritik und Konfliktfähigkeit. In dieser Kultur werden das Engagement und die unterschiedlichen Leistungen anderer wahrgenommen und gewürdigt. Jede Schülerin und jeder Schüler sowie jede Lehrkraft hat das Recht auf einen ungestörten Unterricht, um das bestmögliche Lern- und Bildungsziel zu erreichen.

Ziel der schulischen Arbeit ist in Anlehnung an das Leitbild der Oberschule Söhlde, Schülerinnen und Schüler darauf vorzubereiten, selbstständig und verantwortlich verschiedene Lebenssituationen bewältigen zu können. Die Schülerinnen und Schüler stehen im Mittelpunkt der Erziehungs- und Bildungsarbeit unserer Schule. Ziel allen Handelns ist der mündige und handlungsfähige Mensch.

Die Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind Vorbild im Verhalten. Sie sind verpflichtet und autorisiert, für die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen und bei Verstößen mit verhältnismäßigen Maßnahmen zu reagieren.

A. Geltungsbereich:

Die gesamte Schulordnung der Oberschule Söhlde mit ihren Anhängen gilt in allen Gebäuden der Schule, sowie Sportstätten, auf dem gesamten Gelände, an allen außerschulischen Lernorten/Veranstaltungsorten und für die gesamte Dauer von schulischen Veranstaltungen und Schulfahrten.

Für Kooperationen mit außerschulischen Partnern oder Maßnahmen der Berufsorientierung gelten neben dieser Schulordnung auch deren Hausordnung, Normen und Regeln. Ergänzende Vorschriften sind z.B. Notfallpläne, Brandschutzbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, Waffenerlass, Infektionsschutzgesetz.

Den Anordnungen und Weisungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten. Darüber hinaus kann das weitere schulische Personal Anordnungen und Weisungen aus wichtigem Grund erteilen.

B. Allgemeine Bestimmungen

I. Verhaltensregeln

Das Wohl aller Schülerinnen und Schüler liegt uns am Herzen. Die Sicherheitsbestimmungen müssen auf dem gesamten Schulgelände eingehalten und beachtet werden. Jeder hat die Aufgabe am planmäßigen Ordnungsdienst teilzunehmen und auf korrekte Mülltrennung zu achten. Um die Sauberkeit in der Schule zu gewährleisten gilt das Verursacher- und Entdeckerprinzip. Sollte eine Lehrkraft dazu auffordern, Verschmutzungen zu beseitigen oder Müll aufzusammeln, dann wird diese Aufforderung befolgt, auch wenn man selbst nicht der Verursacher gewesen ist.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden verursacht, muss Ersatz leisten.

Über Essen und Trinken von Wasser während des Unterrichts entscheidet die jeweilige Lehrkraft. In Fachräumen ist das Essen und Trinken grundsätzlich untersagt. Gefahrträchtiges Verhalten ist grundsätzlich zu unterlassen.

II. Haftungsausschluss für Sachgegenstände

Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte (Wert-) Gegenstände haften Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten grundsätzlich selbst. Die Schule übernimmt für Gegenstände, die nicht der Schulpflichterfüllung dienen und/ oder für dem Unterricht tatsächlich notwendig sind, keine Haftung. Bei Beschädigung und/ oder Verlust wird von möglicherweise eintretenden Versicherungen in der Regel nur der Zeitwert, nicht jedoch der Wiederbeschaffungs- oder Neuwert ersetzt. Für den Schadensverursacher besteht Schadensersatzpflicht.

III. Schulfremde Personen

Besucher melden sich unverzüglich im Sekretariat oder beim Hausmeister an – auch für sie gilt die Schulordnung in Verbindung mit der Hausordnung. Darüberhinaus besteht der Genehmigungsvorbehalt der Schulleitung.

IV. Schulische Veranstaltungen

Auf dem gesamten Schulgelände und bei allen schulischen Veranstaltungen gilt grundsätzlich das Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Personen zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Schülerinnen und Schülern dürfen Bild- und Tonaufnahmen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrkraft oder der Schulleitung anfertigen. Für Bild- und Tonaufnahmen, die im Geltungsbereich dieser Schulordnung angefertigt werden gilt, dass der, der sie anfertigt selbstständig alle Rechte hierfür schriftlich einholen muss.

V. Aushänge/ Veröffentlichungen

Nach § 43 Abs. 4 des NSchG sind Aushänge und Veröffentlichungen von Plakaten und/oder sonstigen Mitteilungen (Flyer, Handzettel, Werbung, etc.) nur nach vorangegangener Genehmigung der Schulleitung gestattet.

VI. Außenvertretungsrecht

Das Außenvertretungsrecht der Schule obliegt allein der Schulleitung, der Vertretung im Amt oder einem von der Schulleitung beauftragten Bevollmächtigten.

VII. Nutzung von digitalen Endgeräten

Alle elektronischen Geräte, die nicht medizinisch notwendig sind, sind während der Unterrichtszeiten ausgeschaltet und im persönlichen Bereich (Schultasche, etc.) sicher aufzubewahren. Nur auf Anordnung oder mit Genehmigung einer Lehrkraft, oder im Notfall kann hiervon abgewichen werden.

Die störungsfreie Nutzung elektronischer Geräte ist im Bereich der Sitzbänke im hinteren Teil des Pausenhofs während der Pausen gestattet.

Wer internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte missbräuchlich verwendet (z.B. Persönlichkeits- und Urheberrechtsverletzung, Täuschungsversuch, ...), der muss mit schulrechtlichen, in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Folgen rechnen. Bei Verstoß kann das Gerät von der Schule bis zum Ende des individuellen Schultages eingezogen werden. In schweren Fällen oder bei mehrfachen Störungen des Unterrichts oder des Schulfriedens erfolgt die Information an die Personensorgeberechtigten.

VIII. Gegenstände und Bekleidung

Gegenstände oder Bekleidung, die geeignet sind, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden, können durch die Lehrkraft verboten oder eingezogen werden. Einziehen bedeutet, dass nach der Aufforderung der Lehrkraft der Gegenstand oder die Sache durch Schülerinnen und Schüler herausgegeben werden muss.

Kopfbedeckungen sind während der Unterrichtszeit abzusetzen. Ausnahmegenehmigungen sind wegen Religionsfreiheit oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Schulleitung zu beantragen/einzuholen.

Kleidung, Aufkleber, Buttons, Caps, Aufnäher, die eine verfassungsfeindliche Aussage haben, sind nicht erlaubt; ebenso dürfen keine Schuhe mit Stahlkappen getragen werden.

Es darf weder extremistisches, verfassungsfeindliches und gewaltverherrlichendes Gedankengut verbreitet, noch zu Gewalt aufgerufen werden.

IX. Notwendige Daten zur Beschulung

Änderungen der Kontaktdaten und Personenstandsdaten der Schülerinnen und Schüler oder der Personensorgeberechtigten sind dem Sekretariat unverzüglich und vollständig mitzuteilen, damit auch in Notfällen die Personensorgeberechtigten zu erreichen sind und der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule gewährleistet werden kann. Die Schule holt

Einwilligungen von Eltern, Schülerinnen und Schülern ein, sobald der Zweck oder der Datenrahmen dies erforderlich macht um die Daten der Personen zu verarbeiten. Darüber hinaus verarbeitet die Schule Daten im Sinne des § 31 NSchG, um den Bildungsauftrag und die Verwaltungsaufgaben zu erfüllen.

X. Fundsachen

Fundsachen liegen beim Hausmeister und können dort eingesehen werden. Fundsachen, die länger als sechs Monate nach dem Halbjahresende nicht vom Eigentümer abgeholt werden, gehen in das Eigentum des Schulfördervereins Senfkorn über.

XI. Erstellung eigener Werke

Bis 6 Monate nach Verlassen der Schule oder Beendigung des Schulverhältnisses können Werke, die nicht fest verbaut sind, vom Urheber herausgefordert werden. Alles, was in der Schule verbleibt, geht mit allen Rechten ins Eigentum des Schulfördervereins Senfkorn über. Liegen sachliche Gründe vor, können festverbaute Kunstwerke zurückgebaut werden. Nicht fertiggestellte Werkstücke gehen bei Verbleib in der Schule am Ende eines jeden Schuljahres in das Eigentum des Schulfördervereins Senfkorn über.

XII. Leistungen der Schule

1) Die Schule verpflichtet sich, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, Leistungsanstrengungen zu würdigen und zu unterstützen. Sie bietet Lernangebote, die es ermöglichen, die Kenntnisse, Kompetenzen und Qualifikationen zu erwerben, die zum erfolgreichen Abschluss führen.

2) Die Schule

a) ermittelt regelmäßig den Leistungsstand der Schülerin/des Schülers und erstellt einen individuellen Förderplan,

b) gibt individuelle Rückmeldung nach Leistungskontrollen,

c) bietet Elternsprechtage an und gibt darüber hinaus Gelegenheit zur Beratung der Schülerin/des Schülers bzw. der Personensorgeberechtigten,

d) informiert die Schülerin/den Schüler und/oder ihre Personensorgeberechtigten regelmäßig über ihre schulische Entwicklung,

- e) informiert die Personensorgeberechtigten über Angelegenheiten oder Probleme der Schülerin/des Schülers, die die Arbeit oder das Verhalten beeinträchtigen können,
- f) informiert die Personensorgeberechtigten bei möglichen Problemen der Anwesenheit, Pünktlichkeit oder Ausstattung der Schülerin/des Schülers und
- g) bietet außerschulische Aktivitäten an.

XIII. Pflichten der Schülerin/ des Schülers

- 1) Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich zur Leistung entsprechend ihrer/seiner individuellen Fähigkeiten und unternimmt eigene Anstrengungen, um das jeweilige Bildungs- und Lernziel zu erreichen.
- 2) Die Schülerin/der Schüler
 - a) nimmt regelmäßig und pünktlich am Unterricht teil,
 - b) nimmt regelmäßig an den Leistungskontrollen teil,
 - c) nimmt bei Bedarf die Beratungsangebote der Schule an,
 - d) beteiligt sich an außerschulischen Aktivitäten und wirkt bei der Gestaltung des Schullebens mit,
 - e) verhält sich freundlich gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern und dem Schulpersonal.
 - f) löst Konflikte gewaltfrei und verpflichtet sich, keine Waffen bei sich zu führen.
 - g) unterstützt die Leitideen der Schule und hält sich an alle bestehenden Regeln und Grundsätze.

XIV. Pflichten der Personensorgeberechtigten

- 1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind in seinen Leistungsanstrengungen zu unterstützen und vertrauensvoll mit der Schule zusammen zu arbeiten.
- 2) Die Personensorgeberechtigten
 - a) sorgen für die regelmäßige Teilnahme ihres Kindes am Unterricht und informieren die Schule bei Fehlen wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen.
 - b) kontrollieren die Erledigung der Hausaufgaben der Schülerin/des Schülers und unterstützen das häusliche Lernen,

- c) unterstützen Maßnahmen der Schule zur Förderung ihres Kindes,
- d) nehmen bei Bedarf Beratungsangebote der Schule an,
- e) kontrollieren den Schulplaner mindestens einmal wöchentlich,
- f) halten ihr Kind zu gewaltfreier Konfliktlösung an,
- g) nehmen als gewählte Vertreterinnen und Vertreter an den Sitzungen der schulischen Gremien teil,
- h) beteiligen sich an Qualitätssicherungsverfahren (Evaluation) und
- i) nehmen aktiv am Schulleben teil und gestalten es so weit wie möglich mit.
- j) teilen der Schule Personenstandsänderungen unverzüglich mit.
- k) statten ihr Kind mit den zur Beschulung notwendigen Materialien und Gegenständen aus.
- l) tragen Sorge für die Wahl eines verkehrssicheren Mittels zur Beförderung der SuS und das Antreten des Schulweges.

XV. Schulweg

Der Schulweg unterliegt der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.

Alle Schülerinnen und Schüler beachten auf dem Schulweg zu ihrer eigenen Sicherheit die Regeln des Straßen-/Busverkehrs.

Sie haben für den Schulweg den sichersten und direkten Weg zu wählen, ansonsten besteht bei Unfällen kein gesetzlicher Versicherungsschutz. Falls eine anderweitige Weisung der Schule vorliegt, ist diese zu befolgen.

Nach dem individuellen Unterrichtsende begeben sich alle Schülerinnen und Schüler unverzüglich zum nächstmöglichen Bus/Taxi oder auf den direkten Heimweg.

C. Unterricht:

a. Unterrichtszeiten und Früh- bzw. Spätaufsicht

Alle warten vor der ersten Stunde in der Pausenhalle.

Die schulische Aufsicht beginnt für Schülerinnen und Schüler mit Zwangsverbindung (Bus/Taxi) um 7.30 Uhr.

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler, die ihre Ankunft frei planen können, wird die Aufsicht ab 7.40 Uhr gewährleistet.

Für den Unterricht gelten folgende Zeiten:

1. Stunde: 7.55 Uhr – 8.55 Uhr

2. Stunde: 9:00 Uhr – 10:00 Uhr

3. Stunde: 10:25 Uhr – 11:25 Uhr

4. Stunde: 11:30 Uhr – 12:30 Uhr

5. Stunde: 12:35 Uhr – 13:35 Uhr (mittwochs und freitags)

5. Stunde: 13:15 Uhr – 14:15 Uhr (montags, dienstags und donnerstags)

6. Stunde: 14.25 Uhr – 14:55 Uhr (montags)

AG: 14.30 Uhr – 16:00 Uhr (dienstags und donnerstags)

In Ausnahmefällen kann die Unterrichtszeit aus sachlichen oder fachlichen Gründen durch die Schulleitung verändert werden. Dieses Recht kann im Einzelfall auf eine Lehrkraft übertragen werden. Hierüber informiert die Schule die Personensorgeberechtigten.

Haben Klassen zur zweiten Stunde Unterrichtsbeginn bzw. kommen von der Turnhalle oder vom Fachunterricht zurück, warten sie bis zum Unterrichtsbeginn in der Pausenhalle.

Findet der Unterricht in einem Fachraum oder dem PC-Raum statt, warten alle ruhig in der Pausenhalle oder vor dem Fachtrakt auf die jeweilige Lehrkraft oder Betreuungsperson.

Fachräume und Sportstätten dürfen nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten werden.

Sollte eine Klasse 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrkraft sein, meldet der Klassensprecher bzw. die Klassensprecherin oder ein geeigneter Schüler dies unverzüglich im Sekretariat.

Nach Unterrichtsschluss hinterlassen alle die Unterrichtsräume ordentlich (Tafel säubern, Tischablagen leeren, Müll aufsammeln, Fenster schließen).

Es dürfen nur Schülerinnen und Schüler in der Schule verbleiben, die zum Nachmittagsangebot oder zu anderen Terminen mit dem Schulpersonal angemeldet sind und somit beaufsichtigt werden können. In allen anderen Fällen erlischt die Aufsichtspflicht der Schule.

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet nach dem individuellen Ende des Unterrichtstages das Schulgelände innerhalb von 15 Minuten zu verlassen.

Schülerinnen und Schüler, die auf die Beförderung mit einem Taxi angewiesen sind, halten sich ausschließlich in der Mensa auf bzw. besuchen die Hausaufgabenbetreuung dienstags oder donnerstags in der 5. Stunde.

b. Verspätungen/Versäumnisse

Eine wichtige Voraussetzung für geregelten Unterricht ist es, dass die Schülerinnen und Schüler pünktlich sind. Unterrichtsverspätungen werden in jedem Falle von der Lehrkraft vermerkt. Bei wiederholten Verspätungen können pädagogische Maßnahmen ergriffen werden.

Der Nachweis von Versäumnissen obliegt der Schülerin/dem Schüler bzw. den Personensorgeberechtigten. Jedes Versäumnis von Unterricht ist sofort telefonisch und schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten zu entschuldigen, auch wenn es sich um einzelne Unterrichtsstunden handelt.

1. Tag des Fernbleibens: Die Personensorgeberechtigten rufen bis spätestens 8.30 Uhr in der Schule an und legen eine schriftliche Entschuldigung oder ein ärztliches Attest am Folgetag vor.

6. Tag des Fernbleibens: Auf Verlangen der Schulleitung müssen die Personensorgeberechtigten ein ärztliches Attest vorlegen.

Besteht begründeter Verdacht, dass Entschuldigungen bei Schulversäumnissen missbräuchlich verwendet werden und/ oder der Legalisierung von Schulpflichtverletzungen dienen, kann von den Lehrkräften in Rücksprache mit der Schulleitung die Beibringung von ärztlichen Bescheinigungen und in schweren Fällen die Beibringung eines amtsärztlichen Attests durch die Schulleitung angeordnet werden. Die Kosten hierfür sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

Gemäß §71 Abs. 1 NSchG umfasst die Pflicht von Schülerinnen und Schülern sowie deren Personensorgeberechtigten nicht nur die Pflicht zur Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen, sondern auch die Verpflichtung zu den schulischen Veranstaltungen die entsprechenden Unterrichtsmaterialien mitzubringen. Das gehäufte Fehlen von zweckmäßiger Ausstattung für den Unterricht (z.B. Sportbekleidung, fachbezogene Arbeitsmaterialien und Gegenstände, ...) kann mit Leistungsverweigerung gleichgesetzt werden.

Fehlzeiten werden im Zeugnis aufgeführt. Unentschuldigte Fehlzeiten werden den Personensorgeberechtigten und in wiederholten Fällen dem Schulträger (Ordnungswidrigkeit, Bußgeld) mitgeteilt.

Werden Prüfungen versäumt oder besteht die Gefahr, dass Leistungen nicht bewertet werden können, können Ersatzleistungen gefordert werden.

Bei Unterrichtsversäumnissen haben die Schülerinnen und Schüler die Pflicht, sich nach den erarbeiteten Unterrichtsinhalten zu erkundigen (Mitschüler/innen, Lehrkräfte) und sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachzuarbeiten.

Nach mehrmaliger Nichtteilnahme am Sportunterricht ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Unentschuldigtes Fehlen gilt als Leistungsverweigerung und führt zu entsprechenden Konsequenzen bei der Beurteilung.

c. Beurlaubungen

Vorzeitige Entlassungen von schulischen Veranstaltungen oder aus dem Unterricht bedürfen eines rechtzeitig gestellten Antrags durch die Personensorgeberechtigten sowie der Genehmigung der Lehrkräfte, in besonderen Fällen auch der Schulleitung.

Eine Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern ist nur nach einem rechtzeitig gestellten Antrag (mindestens zwei Wochen) vorher durch die Personensorgeberechtigten möglich.

Über die Beurlaubung entscheidet bei einem Tag die Klassenlehrkraft.

In Fällen von Beurlaubungen von mehr als einem Tag und/oder vor oder nach den Ferien entscheidet die Schulleitung. Für die Beurlaubung vor oder nach Ferienzeiten gelten erhöhte Genehmigungsanforderungen. Daher sind diese rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vorher, bei der Schulleitung einzureichen. Für entstehende Ausfallkosten durch Nichtgenehmigung besteht keine Schadensersatzausgleichspflicht durch die Schule oder die Schulleitung.

Bei frühzeitiger Entlassung aus der Schule aufgrund von Krankheit holen die Personensorgeberechtigten die Schülerin/ der Schüler von der Schule ab, beauftragen eine andere Person mit der Abholung oder die Lehrkraft entscheidet, ob die Schülerin/der Schüler den Heimweg alleine antreten kann.

D. Pausenregelungen

Mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten unterstützen die Schülerinnen und Schüler der neunten und zehnten Klassen die Lehrkräfte bei den Aufsichten.

Anweisungen der Aufsichtführenden Lehrkräfte sowie Anordnungen der Aufsichtführenden Schüler/-innen und der Mitarbeiter/-innen der Schule müssen befolgt werden.

Auf dem gesamten Schulgelände ist das Werfen und Treten von beweglichen Gegenständen strengstens untersagt.

Das Spielen mit Bällen ist in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.

Die Wechselferien dienen nur zum Toilettengang, zum Wechsel der Kurs- und Fachräume und zur Vorbereitung auf den nachfolgenden Unterricht.

In den großen Pausen verlassen alle den Unterrichtsraum. Die Lehrkraft verschließt diesen. Der Schulhof, die Pausenhalle sowie die Mensa sind Aufenthaltsorte für die Pausen. In allen anderen Bereichen des Schulgeländes ist der Aufenthalt in den Pausen nicht gestattet. Beim Aufenthalt im Gebäude wird ruhiges Verhalten erwartet.

Das Verlassen des Schulgeländes ist während der Unterrichtszeit grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten eine Genehmigung durch die Schulleitung erfolgen. Das Verlassen des Schulgeländes darf nur zur Erhaltung der Beschulbarkeit dienen. Mit Verlassen des Schulgeländes erlöschen die Aufsichtspflicht und der Versicherungsschutz durch die Schule. Die Genehmigung kann bei missbräuchlichem Verhalten durch die Schulleitung entzogen werden. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Falle zu informieren.

Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Sie sind mit Rücksicht auf alle sauber zu halten.

E. Fehlverhalten u. Pflichtverletzungen

Das Beisichführen, der Besitz und der Konsum von Zigaretten, drogenähnlichen Substanzen, Drogen und Alkohol (gilt auch für E-Zigaretten und E-Shishas) sowie das Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen (Hieb-, Stich-, und Schusswaffen oder Munition) sind auf dem Schulgelände und während aller schulischer Veranstaltungen untersagt. Dies gilt auch für Veranstaltungen am außerschulischen Lernort.

Verstöße gegen diese Schulordnung und ihre Anlagen können schul-, straf- und zivilrechtliche Folgen haben.

F. Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieser Schulordnung:

- „Waffenerlass“
- Gefährdungen durch Sprengkörper, Gefahren in Sandkuhlen und Schuttabladeplätzen
- Belehrung lt. Infektionsschutzgesetz
- Regeln für den Schulbusverkehr
- Datenschutzerklärung
- Prüfungsverordnung
- Aufsichtskonzept
- IServ-Nutzungsordnung
- WLAN-Nutzungsordnung

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die Oberschule Söhlde verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 28.05.2019.

Söhlde, 28.05.2019



Die Schulleitung